

Förderrichtlinie der Gemeinde Süderholz für Sport und Kultur (Sport- und Kulturförderrichtlinie)

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Süderholz am 21.07.2016 folgende Förderrichtlinie für Sport und Kultur in der Gemeinde Süderholz beschlossen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Süderholz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsverordnung M-V Zuwendungen für Kultur und Sport.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Sie sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Süderholz und werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Beschlussfassung des Hauptausschusses der Gemeinde Süderholz gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Das ehrenamtliche Engagement ist eine der unverzichtbaren Grundlagen für ein funktionierendes demokratisches Gemeinwesen.

Die Zuwendungen dienen dem Ziel, ein breites kulturelles und sportliches Angebot zu ermöglichen, die Heimat- und Traditionspflege zu beleben, das Vereinsleben und damit die Identifikation der Bürger mit der Gemeinde Süderholz zu unterstützen.

Gefördert werden Vorhaben bzw. Projekte, die nachfolgenden Punkten entsprechen:

- a) Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit von Vereinen, Gruppen und Initiativen auf Dauer sichern sowie der Mitgliedergewinnung dienen
- b) Vorhaben, die an lokale Traditionen anknüpfen, sie bewahren und weiter entwickeln
- c) kulturelle und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte vorgesehen sind
- d) Jubiläen (Ortsjubiläen, Vereinsjubiläen)
- e) Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

Nicht gefördert werden aus dieser Richtlinie

- Investitionen,
- Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten sowie
- Projekte mit kommerziellem Charakter

3. Förderung durch Bereitstellung von Veranstaltungsmobilar

Die Bereitstellung von Veranstaltungsmobilar (Bierzeltgarnituren) kann auf Antrag erfolgen, soweit die Gemeinde Süderholz dieses nicht selbst benötigt. Das Veranstaltungsmobilar ist grundsätzlich beim Bauhof abzuholen und zurück zu bringen.

Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Kautions für eventuell auftretende Beschädigungen, Beschmutzung bzw. Verlust vor Herausgabe zu verlangen.

Die Anträge sind an den Bauhof der Gemeinde zu richten. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges.

4. Anspruchsberechtigte

Nach dieser Richtlinie sind Vereine, Verbände, Initiativen, Institutionen und Einzelpersonen, die ihren Wirkungskreis in der Gemeinde Süderholz haben und deren Arbeit bzw. Angebote hauptsächlich auf die Einwohner der Gemeinde Süderholz ausgerichtet sind, anspruchsberechtigt.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss.

Ein Zuschuss kann nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt.

Anschaffungen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens objektiv erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.

Die Zuwendungsempfänger sollen sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Projekte bemühen.

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

6. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist schriftlich bis spätestens 31.03. des laufenden Haushaltsjahres unter Verwendung des Antragsformulars zu beantragen.

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung, eine Übersicht, aus der der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind; ein nach Einzelposition aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan sowie Gesamtkosten und Eigenleistungen beizufügen. Die Höhe des beantragten Zuschusses ist exakt zu beziffern. Der Antrag gilt erst zu dem Zeitpunkt als gestellt, an dem diese Voraussetzung erfüllt ist.

Kommen die beantragten Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Zuschussempfänger zurückgezahlt werden.

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen und darin ist bei geförderten Veranstaltungen insbesondere die Teilnehmerzahl aufzuführen.

Vorhandene Belege sind als Kopien beizufügen. Nicht zweckentsprechend eingesetzte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger umgehend zurückzufordern.

7. Bewilligungsverfahren

Alle Anträge, die bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung vorliegen, werden dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vorgelegt. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die zu fördernden Maßnahmen an den Hauptausschuss, der über die Bewilligung entscheidet.

Der Antragssteller wird in schriftlicher Form mittels Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid in Kenntnis gesetzt

8. Kleinstbetragsregelung

Nicht eingesetzte Fördermittel bis zu einem Betrag von 5,00 € werden wegen Geringfügigkeit nicht zurückgefordert.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Kulturförderrichtlinie der Gemeinde Süderholz vom 07.05.2008 und die Sportförderrichtlinie der Gemeinde Süderholz vom 07.05.2008 treten gleichzeitig außer Kraft.

Poggendorf, 22.07.2016



Der Bürgermeister



Bekanntmachung am 27.07.2016